



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

Email kessler.e@vgt.ch Tel-Beantworter 052 378 23 01

Strafverfahren wegen Ungehorsam gegen richterliche Zensur betreffend die Botox-Moderatorin des Schweizer Fernsehens, Katja Stauber

**Plädoyer des Angeklagten, Erwin Kessler, Präsident des VgT.ch, vor
Bezirksgericht Münchwilen am 26. November 2012**

VORFRAGEN

I. Ungültigkeit der Anklageschrift vom 10. April 2012

1

Die Anklageschrift vom 10. April 2012 enthält gegenüber dem Strafbefehl neue Anklagen wegen neuen angeblich strafbaren Tathandlungen. Neu enthält die Anklage auch den Vergehensvorwurf "Nichtverhinderung einer strafbaren Handlung".

2

Bezüglich dieser neuen Anklagen ist kein Strafbefehl ergangen. Demzufolge liegt auch keine Einsprache vor und die Überweisung an das Gericht erfolgte rechtswidrig.

Zitat aus Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Art 352, Rz 4):

"Sind die Voraussetzungen für einen Strafbefehl nach StPO 325 erfüllt, hat *zwingend* ein Strafbefehl (und nicht eine Anklage) zu ergehen. Ein Wahlrecht der beschuldigten Person wie auch des Staatsanwalts gibt es nicht."

In gleichem Sinne auch Michael Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Seite 55.

3

Die Bedingungen für einen Strafbefehl sind in casu offensichtlich gegeben und die Staatsanwaltschaft macht auch nichts Gegenteiliges geltend. Die neue Anklage bezieht sich auf einen neuen Lebenssachverhalt. Die Staatsanwaltschaft hätte einen Strafbefehl erlassen müssen.

4

Die Staatsanwaltschaft hat zwingende prozessuale Vorschriften missachtet. Ich zitiere aus Niklaus Schmid, "Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts":

Seite 80, Rz 210:

„Die Anklageschrift darf im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nicht geändert bzw auf weitere Personen oder Sachverhalte ausgedehnt werden.“

Unter Missachtung dieser klaren und zwingenden Vorschrift hat die StA die Anklage ausgedehnt, ohne die Vorschriften für eine neue Anklage, nämlich Erlass eines Strafbefehls, zu beachten. Die blosse Ergänzung der Anklage, welche die StA vorgenommen hat, ist nichtig.

Seite 559, Rz 1227:

"Strafuntersuchungen durch die StA sind mit einer entsprechenden Verfügung zu eröffnen." In casu sind Anklagen erhoben worden ohne dass zuvor eine Strafuntersuchung eröffnet wurde.

Seite 559, Rz 1226:

"Die Akten müssen bei der Anklageerhebung spruchreif sein (sinngemäss StPO 308 III)." Das war in casu nicht der Fall, weil noch gar keine Einvernahme des Angeschuldigten durchgeführt wurde.

5

Da kein Strafbefehl erlassen wurde, obwohl zwingend einer hätte erlassen werden müssen, liegt in diesem Punkt keine gültige Anklage vor. Die Überweisung an das Gericht erfolgte rechtswidrig, und eine Verurteilung ist deshalb schon rein formell nicht zulässig. Dagegen war keine Rechtsmittel gegeben, ist aber laut Riklin, StPO-Kommentar, Art 24, Abs 2, vom Gericht vorfrageweise zu prüfen.

In gleichem Sinn auch Michael Daphinoff. Zum "Vorgehen bei Anklageerhebung statt Strafbefehlserlass" hält er Seite 273 fest:

"(...) bietet Art 329 StPO die Grundlage für eine gerichtliche Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft mit Aufforderung zum Erlass eines Strafbefehls. Kommt das Gericht nach Prüfung der Anklage und der Akten zum Ergebnis, die Staatsanwaltschaft hätte einen Strafbefehl erlassen müssen, hat es das Verfahren zu sistieren und die Anklage gestützt auf Art 329 Abs 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen mit der Aufforderung, einen Strafbefehl zu erlassen. (...) Obschon das Gericht die Anklage von Amtes wegen iSv Art 329 StPO zu prüfen hat, können die Parteien, insb die beschuldigte Person, mittels Antrag beim zuständigen Gericht die Sistierung des Verfahrens, die Rückweisung der Akten und den

Erlass eines Strafbefehls verlangen. (...) Der Einwand der zu Unrecht vorgenommenen Anklageerhebung kann auch noch später im Verfahren (zB an der Hauptverhandlung) vorgebracht und um Erlass eines Strafbefehls ersucht werden."

6

In der Anklageschrift vom 10. April 2012 und ebenso in der ergänzten Anklageschrift vom 23. Juli 2012 wird mir vorgeworfen, ich hätte mehrfach gegen die vorsorglich erlassene Zensurverfügung des Bezirksgerichts Meilen verstossen. Diese war nur bis zum Urteil des Obergerichts vom 1. Nov 2011 in Kraft und wurde durch dieses Obergerichtsurteil in dieser Form nicht bestätigt. Mit allen angeblichen Tathandlungen und Unterlassungen nach diesem Zeitpunkt wurde diese vorsorgliche Zensur entgegen dem Vorhalt in der Anklage nicht mehr verletzt.

Es ist unglaublich aber Tatsache: Staatsanwalt Brun, der mir schon krass rechtswidrig eine Kopie meines eigenen Einvernahmeprotokolles verweigerte und diese erst auf Beschwerde hin herausgegeben hat, hat auch wegen der Sache mit der Weltwoche gestützt auf die angebliche vorsorgliche Zensur Anklage erhoben, obwohl diese Zensurverfügung zum "Tatzeitpunkt" schon dreiviertel Jahre nicht mehr in Kraft war.

7

Bevor das gerichtliche Verfahren in den noch verbleibenden rechtmässig erhobenen Anklagepunkten weitergeführt wird, ist abzuklären, ob die Staatsanwaltschaft gedenkt, bezüglich der nicht prozesskonform erhobenen Anklagen erneut Anklage zu erheben oder eine korrigierte Anklage einzureichen bzw einen Strafbefehle zu erlassen. Diesfalls wäre mit Blick auf das Recht eines Angeklagten auf ein Gesamturteil über alle ihm vorgeworfenen Delikte das gerichtliche Verfahren solange zu sistieren.

II. Ungültigkeit der Erweiterung der Anklage vom 23. Juli 2012

1

Auch in der Erweiterung der Anklage werden mir neue Tathandlungen vorgeworfen. Auch bezüglich dieser wurde aus unerfindlichen Gründen kein Strafbefehl erlassen, sondern rechtswidrig beim Gericht Anklage erhoben.

Auch bezüglich dieser neuen Anklagen ist eine Verurteilung deshalb schon rein formell nicht zulässig.

2

Diese "Erweiterung der Anklage" ist auch unzulässig, weil eine Vereinigung verschiedener Strafverfahren gemäss StPO 34.2 nur bis zur Anklageerhebung zulässig ist.

III. Schwerwiegende Verletzung der Verteidigungsrechte

1

In meiner Beschwerde an den EGRM habe ich ausführlich dargelegt, dass das infrage stehende richterliche Äusserungsverbot wegen seiner Widersprüchlichkeit und Unbestimmtheit das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot und die Meinungsäusserungsfreiheit verletzt.

2

So wie jedoch das Bundesgericht dieses Verbot beurteilt hat, riskiere ich eine Strafverfolgung, wenn ich mich nun hier an einer öffentlichen Verhandlung zur Sache äussere. Ich kann mich deshalb in der Sache nicht wirksam verteidigen. Das vorliegende Verfahren leidet deshalb an einem schweren, EMRK 6 verletzenden Mangel, und eine Verurteilung ist deshalb im vornherein menschenrechtswidrig.

3

Weil die Zensur nicht nur für mich gilt, sondern für jeden anderen Vertreter oder Sprecher des VgT, gilt sie auch für einen den VgT vertretenden Anwalt. Diese schwerwiegende Behinderung der Verteidigung kann ich deshalb nicht beseitigen, indem ich mich vertreten lasse. Zudem habe ich einen Rechtsanspruch darauf, mich selber verteidigen zu können.

Auf die Anklage ist somit nicht einzutreten, weil ein menschenrechtskonformes Verfahren nicht möglich ist.

4

Eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit wäre ebenfalls menschenrechtswidrig, weil es hierfür keine der EMRK genügende Rechtfertigung gibt, wie schon das Bezirksgericht Meilen festgestellt hat. Die Klägerin hat vor Bezirksgericht Meilen einen Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, was das Gericht mit folgender zutreffender Begründung abgelehnt hat:

Allein die Tatsache, dass es sich beim in Frage stehenden Verfahren um ein solches handelt, welches tatsächlich oder vermeintlich persönlichkeitsverletzende Äusserungen und/oder Handlungen im Sinne von Art. 28 ZGB zum Gegenstand hat, rechtfertigt einen Ausschluss der Öffentlichkeit jedoch nicht, ansonsten der Gesetzgeber die Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung wie z.B. die Prozesse in Familienrechtssachen (§ 135 Abs. 2 GVG} grundsätzlich als nicht öffentlich ausgestaltet hätte. Vielmehr ist auch in diesen Verfahren bei der Annahme eines wichtigen Grundes für den Ausschluss der Öffentlichkeit Zurückhaltung geboten (vgl. GVG-Kommentar HAUSER/SCHWERI, a.a.0). Vor diesem Hintergrund weisen die Beklagten zu Recht darauf hin, dass es im vorliegenden Verfahren weder um Intimes noch Familiäres, sondern darum geht, ob ihre Kritik am öffentlichen Auftreten der Klägerin im Lichte von Art. 28 ZGB zulässig ist oder nicht. Dass diese Kritik im Rahmen der Parteivorträge von den Beklagten gerechtfertigt und damit im Ergebnis

wiederholt wird, liegt in der Natur des Zivilprozesses und ist, soweit dies im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung geschieht, für die Klägerin nicht mit einer Belastung verbunden, die über diejenige hinausgeht, die mit jedem in der Öffentlichkeit ausgetragenen Zivilprozess naturgemäss einhergeht.

Zusammenfassend ist der Antrag der Klägerin, es sei für die weiteren Parteivorträge im vorliegenden Klage- und Widerklageverfahren das schriftliche Verfahren anzuordnen, eventualiter sei die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung auszuschliessen, abzuweisen.

Ich geben den entsprechenden Beschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 2. September 2009 zu den Akten.